

TEIL A: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

M 1 : 500

Norden

Baufeld 1

SO	Service
0,4	II 10 m

Baufeld 2

SO	Ferien
0,2	II 10 m

Baufeld 3.1, 3.2, 3.3, 3.4

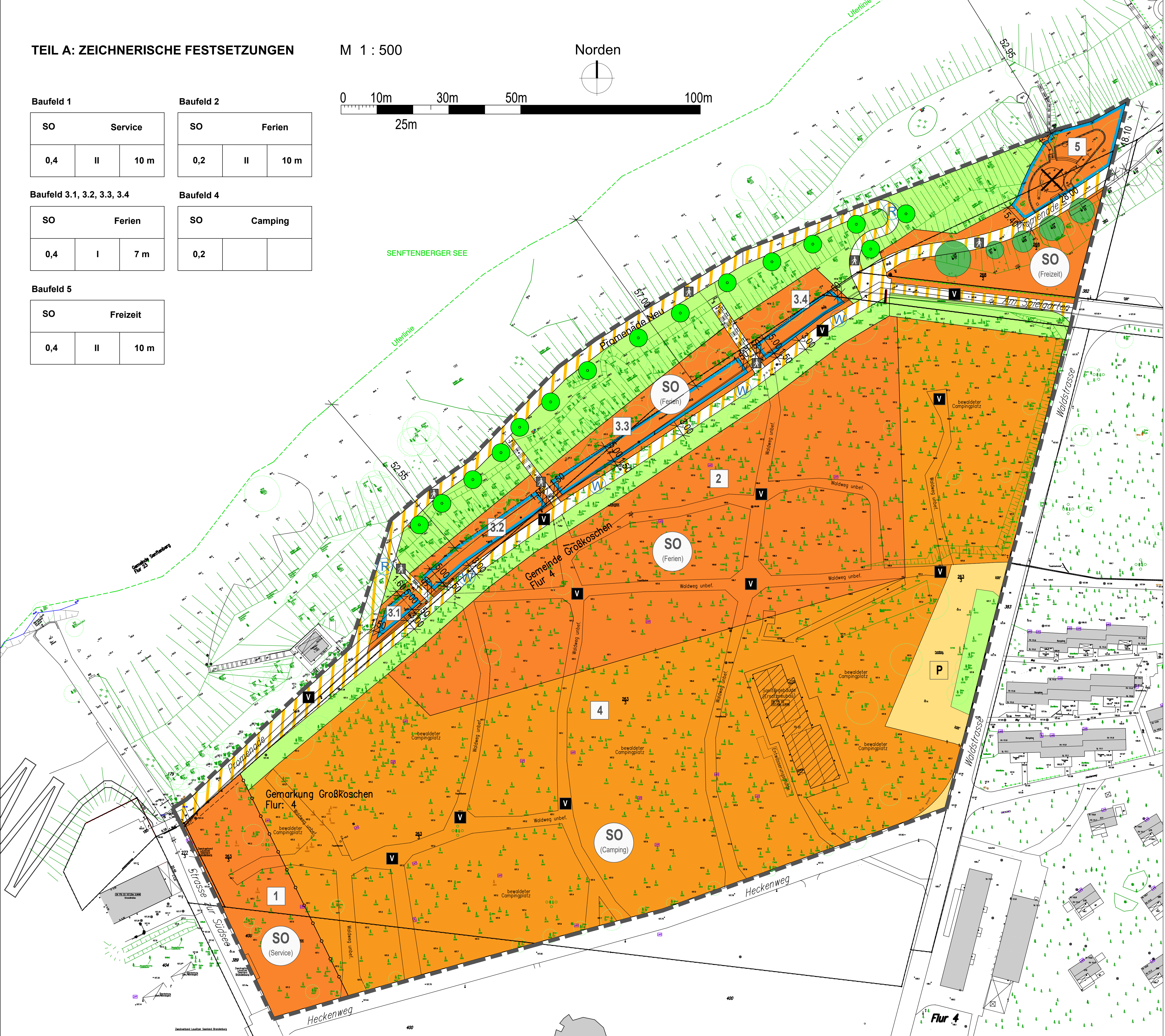
SO	Ferien
0,4	I 7 m

Baufeld 4

SO	Camping
0,2	

Baufeld 5

SO	Freizeit
0,4	II 10 m



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO	Sondergebiet Erholung (§ 10 BauNVO) Ferien, Freizeit, Service
SO	Sondergebiet Erholung (§ 10 BauNVO) Camper
Ferien	Zweckbestimmung Ferienhausgebiet
Camping	Zweckbestimmung Wohnmobile, Caravane und Zeile
Freizeit	Zweckbestimmung Sauna, Fitness und Freizeit
Service	Zweckbestimmung Service, Einzelhandel, Gastronomie

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Nutzungsschablone

Baugebiet	Grund- flächenzahl (GRZ max.)	Anzahl der Vollgeschosse (max)	Gebäudehöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze	
Flurstücke, Grenzpunkte	

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

	Private Verkehrsfläche
P	Private Verkehrsfläche mit Nutzung Parkplatz
V	Privater Verkehrsbenutzter Bereich
F	Privater Fußgängerbereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	private Grünfläche
--	--------------------

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 Abs. 6 BauGB)

+	Erhaltung von Bäumen
●	Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

102.00 m ü.N.N.	absoluter Höhenbezugspunkt
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
1	Nummer des Baufeldes

Nachrichtliche Übernahmen

⊗	Altstandort Altlastenkataster 0143663135 - Alttablagerung GroßKoschen Heinrichshögel 50m-Uferlinie (§ 61 Abs. 1 BNatSchG)
---	--

ZUSÄTZLICHE ZEICHEN:

W	Wirtschaftsweg und Feuerwehrzufahrt B=3,0m
R	Rampe barrierefrei Neigung max. 6%

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung §9 BauGB
Die Baugebiete werden als Sondergebiete mit unterschiedlichen Nutzungen festgesetzt.
Die Sondergebiete dienen der Unterbringung von Anlagen zum Zwecke der Erholung.
Im Sondergebiet SO Service sind gastronomische Einrichtungen, Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen des Einzelhandels, die der Versorgung des Erholungsgebietes dienen, zulässig.
Im Sondergebiet SO Ferien sind Ferienhäuser und Ferienwohnungen zulässig.
Im Sondergebiet SO Camping ist das zeitweise Aufstellen von Wohnmobilen, Caravans und Zelten zulässig. Außerdem sind Gebäude mit sanitären Einrichtungen und Küchenbereichen sowie Anlagen zur Ver- und Entsorgung zulässig. Dauercamping ist nicht zulässig.
Im Sondergebiet SO Freizeit sind Anlagen mit der Hauptnutzung Sauna, Fitness und zugehörigen Nebenbenutzungen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung §9 BauGB
In den Baufeldern 1, 3 und 5 darf die Grundflächenzahl 0,4 nicht überschritten werden. In den Baufeldern 2 und 4 darf die Grundflächenzahl 0,2 nicht überschritten werden.
In den Baufeldern 1, 2 und 5 sind maximal zwei Vollgeschosse und im Baufeld 3 ein Vollgeschoss zulässig.
In den Baufeldern 1, 2 und 5 darf die Gebäudehöhe von 10m nicht überschritten werden. Im Baufeld 3 beträgt die zulässige maximale Gebäudehöhe 7m. Im Baufeld 2 sind nur sanitäre Einrichtungen mit Küchenbereich zulässig, dessen Gebäudehöhe maximal 10m betragen darf. Der Höhenbezug zum Gelände bezieht sich in den Baufeldern 1, 2 und 3 auf 107,10m NNH sowie im Baufeld 5 auf 110,2m NNH.
Die zulässige Höhe bezeichnet die Firsthöhe bei Steildächern und die Oberkante der Attika bei Flachdächern.

3. Bauweise
Die zulässige Dachneigung für die Baufelder 1, 2, 3 und 5 beträgt 0° bis 35°. Die zulässige Höhe bezeichnet die Firsthöhe bei Steildächern und die Oberkante der Attika bei Flachdächern.

4. Überbaubare Grundstücksfläche §9 BauGB
Im Baufeld 3 und 5 ist die Bebauung nur innerhalb der eingetragenen Baugrenzen zulässig.
Im Baufeld 1 SO Service sollen geplante baulichen Anlagen in ihrer Größe und Formensprache mit den vorhandenen Gebäuden der näheren Umgebung korrespondieren. Die Lage der geplanten baulichen Anlage sind an die am Bebauungsplan angrenzende "Straße zur Südlsee" anzuschließen.
Im Baufeld 2 SO Ferien können die Ferienhäuser frei auf dem Sondergebiet verteilt werden.

5. Verkehrsflächen / Flächen für Stellplätze §9 BauGB
Über die am Bebauungsplan angrenzenden Straßen Waldstraße und Heckenweg sind die Baufelder 1, 4 und 5 direkt angebunden.
Die Baufelder 3 SO Ferien werden über den Wirtschaftsweg W verkehrstechnisch erschlossen. Außerdem dient er als Feuerwehrzufahrt für das Baufeld 3 und den nördlichen Teil Baufeld 2.
Das Baufeld 2 SO Ferien und 4 SO Camping werden innerhalb über die gekennzeichneten "unbefestigten Waldwege" verkehrstechnisch erschlossen.

Als PKW-Stellplatzfläche dient der vorhandene Parkplatz östlich von Baufeld 4 SO Camping. Weitere Parkplätze sind innerhalb der Baufelder überall möglich. Es ist maximal ein Stellplatz pro Ferienhaus / Campingplatz zulässig.
In den Baufeldern 2 und 3 ist das Befahren des Wirtschaftsweges und der unbefestigten Waldwege zur An- und Abreise bzw. zum Be- und Entladen zulässig. Stellplätze für die Ferienhäuser der Baufelder 2 und 3 sind vorzugsweise auf den vorhandenen Parkplatz, gekennzeichnet mit P, vorgesehen. Sollten weitere notwendige Parkplätze erforderlich werden, sind diese auf dem Baufeld 4 an dem vorhandenen Heckenweg und der Waldstraße zu errichten.
Camper können zudem im Baufeld 4 SO Camping auf vom Betreiber des Campingplatzes vorgesehenen Stellen, ihre Caravans und Wohnmobile für die Dauer ihres genehmigten Aufenthaltes abstellen. Daueraufenthalte sind nicht zulässig.

Als PKW-Stellplatzfläche dient der vorhandene Parkplatz östlich von Baufeld 4 SO Camping. Weitere Parkplätze sind innerhalb der Baufelder überall möglich. Es ist maximal ein Stellplatz pro Ferienhaus / Campingplatz zulässig.

6. Grünordnerische Festsetzungen
Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen
Kompensationsbedarf:
Je angefangene 100 m² neu versiegelter Fläche ist ein standortgerechter Laubbäum 1. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Die Planzqualität beträgt: Hochstamm; 3xv; 16-18.
Für Gehölzpflanzungen ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von §40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietsseigene Gehölze (Gehölzverlust Bbg) zu beachten.

7. Kompensationsmaßnahmen
Die festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
Vorhandene Einzelbäume sind gem R SBB zu schützen.
Bei den Bau- und Erschließungsarbeiten sind zertifizierte Sachverständige (z.B. nach DIN 17024) zu binden. Die Qualifikation ist nachzuweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Vorhandenes Totholz und Stämme sind als Totholzpyramiden innerhalb der Waldfläche aufzustellen und zu dokumentieren.
Die Baumartenauswahl in Abhängigkeit von der konkreten Planung ist entsprechend dem Text GOP herzustellen.
Schottergärten sind unzulässig.
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen.

Artenenschutzrechtliche Hinweise

Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden.
Gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzu-schneiden. Sofern eine Befreiung von diesem Verbot erforderlich ist, ist diese beim LK OSL, uNB zu beantragen.
Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist sicherzustellen, dass Vögel, Reptilien und andere unter die Zugriffsverbote fallende Arten nicht beeinträchtigt werden. Sofern eine Befreiung von diesem Verbot erforderlich ist, ist diese beim LK OSL, uNB zu beantragen. Zur Vermeidung arten- und biotopschutzrechtlicher Konflikte kann die Befreiung verbunden werden mit der Beauftragung einer ökologischen Bauleitung.
Sofern Beleuchtungsanlagen geplant werden, sind die Lichtemissionen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bundesartenschutzverordnung ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltiere, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen nachzustellen, sie anzulocken oder zu töten. Hinweise und Maßnahmen zu schädlichen Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (v.a. Vögel und Insekten) sind der Licht-Leitlinie des MLUK zu entnehmen.
https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/licht_leitlinie_2014

Sofern großflächige Verglasungen an Gebäudeecken oder freistehendes Glas geplant sind, sind die nachfolgenden Hinweise zur Vermeidung von Vogelschlag im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Transparente Gebäudeecken oder freistehendes Glas im Außenbereich (Sitzecken etc.) sind mit geripptem, geriffeltem, mattenem, sandgestrahltem, getöntem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas vorzusehen. Geeignete Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Glasflächen und zur Reduzierung von Lichtemissionen können der aktuellen Broschüre „Vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht“ von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (2022) entnommen werden (Download unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/ Glasbroschue_2022_D.pdf).

8. Kampfmittel:
Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 11. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei von 3/2025 im Maßstab 1:100.000, wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.
Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist zu beachten, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstellen gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

9. untere Naturschutzbehörde Gehölzschutz
Die Gehölze innerhalb des Plangebietes unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landesriks Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile ab zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verböten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL). Um die Vereinbarkeit der Sätzung mit den Regelungen der GehölzSchVO LK OSL herzustellen wird die Erteilung der Ausnahme zur Beseitigung der einen Schutzstatus unterliegenden Bäume für den Fall eines Einzelantrages im Rahmen des behördlichen Zulassungsverfahrens zur Errichtung baulicher Anlagen auf den überbaubaren Flächen zugesichert. Ausgeschlossen davon sind die Bäume, die zum Erhalt festgesetzt sind. Die Ersatzpflanzungshöhe wird ermittelt auf der Grundlage der Richtwertabelle (§ 7 Abs. 2 GehölzSchVO LK OSL).

10. Denkmalschutz:
Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärfungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

11. Ufer
Von der Uferlinie des Senftenberger Sees bis zur Vorderkante der Bebauung ist ein Mindestabstand von 50m einzuhalten.

12. Bergbau
Das Plangebiet liegt gemäß Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg im Planbereich der Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Es ist davon auszugehen, dass die Planungsabsicht von bergbaubedingten Einflüssen betroffen sein kann.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baumutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Planzeichenverordnung (PlanzV)

vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87).

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Art. 14b des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Bundesberggesetz (BBergG)

vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

Raumordnungsgesetz (ROG)

vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]).

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

vom 20.04.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 24], S. 16, ber. [Nr. 40]).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG

(Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.07.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.07.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]).

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG)

vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9).

Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)

vom 10.07.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 07], S. 62), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.02.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9).

Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.07.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17], S. 3).

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79).

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)

vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 24], ber. [Nr. 40]).

Baumschutzsatzung der Stadt Senftenberg

in der Fassung vom 21.09.2005

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg hat in ihrer Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 32 "Umnutzung von Teilflächen im Familienpark GroßKoschen" der Stadt Senftenberg, nach BauGB, in der Fassung als Satzung beschlossen.
Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Senftenberg, den Der Verbandsvorsitzer

(Siegel)

2. Der Bebauungsplan Nr. 32 "Umnutzung von Teilflächen im Familienpark GroßKoschen" der Stadt Senftenberg, bestehend aus
- der Planzeichnung vom
- den textlichen Festsetzungen vom
der Begründung vom
- dem Umweltbericht
jeweils erstellt von KSB Architekten und Landschaftsarchitektur Substanz & Team Büro für Baumgestaltung und Landschaftsarchitektur

Senftenberg, den Der Verbandsvorsitzer

(Siegel)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Umnutzung von Teilflächen im Familienpark GroßKoschen" der Stadt Senftenberg erfolgte durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am
In der Bekanntmachung wurde auf die Stelle, bei der der Plan auf die Dauer während der Dienstzeiten von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird, sowie auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und auf die Rechtsfolgen (§§ 15 Abs. 2 BauGB) und die Fälligkeiten / das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Senftenberg, den Der Verbandsvorsitzer

(Siegel)

KATASTERVERMERK
Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom Februar 2015 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Senftenberg, den Dipl.-Ing. Uwe Knißpel
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

(Siegel)

Senftenberg, den Dipl.-Ing. Uwe Knißpel
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

(Siegel)

Senftenberg, den Dipl.-Ing. Uwe Knißpel
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

(Siegel)

Senftenberg, den Dipl.-Ing. Uwe Knißpel
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

(Siegel)

Senftenberg, den Dipl.-Ing. Uwe Knißpel
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

(Siegel)

Senftenberg, den Dipl.-Ing. Uwe Knißpel
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

(Siegel)

Senftenberg, den Dipl.-Ing. Uwe Knißpel
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

(Siegel)

Senftenberg, den Dipl.-Ing. Uwe Knißpel
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

(Siegel)

Senftenberg, den Dipl.-Ing. Uwe Knißpel
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

(Siegel)

Senftenberg, den Dipl.-Ing. Uwe Knißpel
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

(Siegel)

Senftenberg, den Dipl.-Ing. Uwe Knißpel
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur